

Inhalt

EDITORIAL 85

FACHBEITRÄGE

Kriminologie

- | | | |
|-------------------|--|-----------|
| <i>Matt, E.</i> | (Radikalisierungs-)Prävention und Strafrecht –
Über die Schwierigkeiten des Findens einer angemessenen Balance | 88 |
| <i>Möller, K.</i> | Extremismusprävention und Demokratieförderung – Ansätze und Akteure
zwischen Sicherheitsorientierung und Gestaltungsauftrag | 95 |

Jugendstrafrecht

- | | | |
|--|--|------------|
| <i>Sommerfeld, M.</i>
<i>Schady, J.</i> | Die Auferlegung der notwendigen Auslagen des Nebenklägers
bei Verurteilung eines Jugendlichen | 102 |
| <i>Kernchen, T.</i> | Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes intelligenter Systeme
für jugendrichterliche Entscheidungen | 108 |
| <i>Paar, E.</i> | Künstliche Intelligenz im Rahmen der Beurteilung der strafrechtlichen
Schuldfähigkeit Jugendlicher – Grundrechtliche Überlegungen aus
deutscher und österreichischer Perspektive | 117 |
| <i>Lohrmann, L.</i>
<i>Schaerff, M.</i> | Häuser des Jugendrechts – ein bundesweiter Überblick
Real, virtuell oder gar nicht? | 126 |

Jugendhilfe

- | | | |
|--|---|------------|
| <i>Meysen, T.</i>
<i>Schönecker, L.</i>
<i>Wrede, N.</i> | Heranwachsende, junge Volljährige, junge Erwachsene:
gesetzliche Altersgrenzen im jungen Erwachsenenalter –
Anlässe, gesetzgeberische Begründung und deren Einordnung | 135 |
| <i>Eschelbach, D.</i> | Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung des Jugendamts
in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz | 143 |

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

BGH – Urteil vom 28.01.2021 – 3 StR 279/20 – LG Oldenburg – Urteil vom 19.03.2020 – 6 KLS 1202 Js 48699/19 (33/19) Jugendadäquate Auslegung von Voraussetzungen eines Straftatbestands, Nebenklage	149
<i>Ulrich Eisenberg</i> : Anmerkung zu BGH – 3 StR 279/20 – Urteil vom 28.01.2021 – LG Oldenburg – 6 KLS 1202 Js 48699/19 (33/19) – Urteil vom 19.03.2020	150
AG Westerstede – Beschluss vom 30.09.2020 – 43 Ls 203/20 (345 Js 15556/20) Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers, Beweisverwertungsverbot, Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter	153
<i>Ulrich Eisenberg</i> : Anmerkung zu AG Westerstede – 43 Ls 203/20 (345 Js 15556/20) – Beschluss vom 30.09.2020	154

REZENSIONEN

<i>Hoops, S.</i> Karl F. Schumann: Experimente contra Kriminalität. 14 wissenschaftliche Abenteuer <i>Schmoll, A.</i>	156
--	------------

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN **158****GESETZGEBUNGSÜBERSICHT** **162****TERMINE** **170****AKTUELLES aus der DVJJ** **171**

Einladung zur Mitgliederversammlung 2021	172
Kontaktadressen	175
Impressum	176

Jugendstrafrecht

Häuser des Jugendrechts – ein bundesweiter Überblick Real, virtuell oder gar nicht?

Leon Lohrmann, Marcus Schaerff¹

In Deutschland haben Häuser des Jugendrechts derzeit Konjunktur. Gerade in den 2010er Jahren ist die Anzahl der Einrichtungen stark gestiegen. Der Beitrag soll daher neben einer kurzen Darstellung der Entstehungsgeschichte einen bundesweiten Überblick geben. Dabei wird insbesondere die vermehrt aufkommende virtuelle Variante in den Blick genommen und dieses Konzept auch im Hinblick auf Vor- und Nachteile gegenüber den realen Einrichtungen diskutiert.

Keywords: Häuser des Jugendrechts, Virtuelle Häuser des Jugendrechts, Jugendkriminalpolitik, Jugendstrafverfahren, Community Courts

I. Einleitung

In den letzten Jahren hat die Anzahl der *Häuser des Jugendrechts* stark zugenommen. Seit der Eröffnung der ersten Einrichtung in Stuttgart Bad Cannstatt im Jahr 1999 haben mehr als 30 weitere *Häuser des Jugendrechts* ihre Arbeit aufgenommen. Ende des Jahres 2021 werden es bundesweit wohl sogar knapp 40 Häuser sein – Tendenz steigend.²

In *Häusern des Jugendrechts* arbeiten die drei zentralen Akteure im jugendstrafrechtlichen Verfahren: Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe³), Polizei und Staatsanwaltschaft, „unter einem Dach“ zusammen, um so die Kooperation untereinander zu effektivieren. Angelehnt an das amerikanische Konzept der *Community Courts* soll vor allem durch die verbesserte Vernetzung dieser Institutionen nicht nur eine Beschleunigung strafrechtlicher Ermittlungen, sondern insbesondere eine zeitnah erfolgende und passgenauere Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender und dadurch auch eine Reduktion der Jugendkriminalität insgesamt erreicht werden.

In den vergangenen beiden Dekaden haben viele Bundesländer dieses in Baden-Württemberg Ende der 1990er Jahre entwickelte Konzept übernommen – allerdings mit teils deutlichen Unterschieden hinsichtlich der Umsetzung und Ausgestaltung. Für Nordrhein-Westfalen bedeutete dies z.B. eine Konzentration auf Intensivtäter*innen, wohingegen die *Häuser des Jugendrechts* in anderen Bundesländern meist eine Allzuständigkeit für alle jungen Täter*innen in ihrem Bezirk haben. In den letzten Jahren neu hinzugekommen ist eine *virtuelle Variante* für diese Einrichtungen, mit der versucht wird, eine enge Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen zu ermöglichen, ohne diese jedoch in einem Gebäude unterzubringen.

Dieser Beitrag soll einen Überblick über alle bestehenden und sich in Planung befindenden *Häuser des Jugendrechts* geben, wobei insbesondere das neue Konzept einer rein *virtuellen Ausgestaltung* in den Blick genommen wird. Nach einer kurzen Darstellung der Entstehungsgeschichte (II.) erfolgt eine bundesweite Bestandsaufnahme (III.), an die sich eine Untersuchung der dabei verfolgten Konzepte (real und virtuell) anschließt (IV.).

II. Entstehungsgeschichte

Der Ausgangspunkt für die deutschen *Häuser des Jugendrechts* liegt in den *Community Courts* in den Vereinigten Staaten begründet. Daher wird zu Beginn erklärt, wie aus der Idee der problemlösungsorientier-

ten Nachbarschaftsgerichte in Deutschland *Häuser des Jugendrechts* entstehen konnten.

1. Community Courts (1990er Jahre)

Der erste *Community Court* wurde im Jahr 1993 mit dem New York Midtown Community Court in der Stadt New York eröffnet.⁴ Direkt am Times Square in Manhattan gelegen, verfolgt dieses erste problemlösungsorientierte Gericht (problem-solving court⁵) bei der Bekämpfung der sogenannten „*quality of life offenses*“ – Bagatelldelinquenz wie Ladendiebstahl, Graffiti, Drogenbesitz und -missbrauch, Hehlerei, Prostitution oder Vandalismus – einen auf Resozialisierung statt auf Bestrafung angelegten Ansatz. Dazu arbeiten nicht nur die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) „unter einem Dach“ zusammen, sondern vor allem auch die Sozialbehörden (Sozialarbeiter*innen, Familienfürsorge und Arbeitsamt).⁶

Ziel des Konzeptes ist es, den/die Täter*in, und nicht wie sonst in den Vereinigten Staaten üblich, allein die Tat in den Mittelpunkt des Strafverfahrens zu stellen. Durch die Zusammenführung und den besseren Informationsaustausch unter den beteiligten Institutionen können die meist multikomplexen kriminogenen Problemlagen der Täter*innen intensiver ermittelt und so effektiver und passgenauer Hilfe geleistet werden.⁷ Die Palette der Sanktionen und vor allem Hilfen, die dem *Community Court* dazu zur Verfügung stehen, ist breit gefächert und individualisierbar. So kann das Gericht zwar auch eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen, die primäre Sanktion ist jedoch die Verhängung von gemeinnütziger Arbeit, je nach Bedarf kombiniert mit einer vor Ort angebotenen Drogenberatung, einem Arbeitstraining und einer Arbeitsvermittlung oder einer psychologischen Betreuung. Gerade für Täter*innen mit multiplen Problemen kann es von Vorteil sein, wenn alle Angebote in einem Gebäude konzentriert

¹ Die Autoren danken Frau stud. iur. Lara Rosenstein für ihre Unterstützung bei der Erstellung dieses Beitrags.

² Siehe *Abbildung 1*.

³ Siehe § 38 JGG, § 52 SGB VIII.

⁴ Henry & Kralstein, 2011, 1.

⁵ Für andere spezielle Tätergruppen (z. B. mit Drogen- oder innerfamiliären Problemen, Betroffene von Menschenmuggel, Veteranen) wurden ebenfalls Gerichte dieser Art errichtet.

⁶ Lang, 2011, 3–4; Feltes in Dreher & Feltes, 1998, 10; Lee & Martinez, 1998, 5.

⁷ Lang, 2011, 3–4; Lee & Martinez, 1998, 1–2.

sind und so mehrere Hilfsangebote an einem Tag und an einem Ort wahrgenommen werden können.⁸

Für die Umsetzung der Hilfsangebote stützt sich der *Community Court* neben der Kooperation mit Behörden und Sozialdiensten auch auf Partnerschaften mit Anwohner*innen, Unternehmen und lokalen Vereinen, ebenso wie für die Organisation der gemeinnützigen Arbeit. Diese muss der/die Täter*in stets in der Nachbarschaft ableisten, in der der Schaden durch die Tat eingetreten ist, beispielsweise bei einem Verein oder ortsansässigen Unternehmen, um diesen so öffentlich sichtbar wiedergutzumachen. Das kann für das Unternehmen auch die Möglichkeit bieten, neue Mitarbeiter*innen zu finden.⁹ Die Hilfsangebote des *Community Court* stehen aber allen Anwohner*innen zur Verfügung, unabhängig davon, ob gegen die hilfsbedürftige Person ein Strafverfahren anhängig ist oder nicht.¹⁰ Letztlich wird so aus dem Gericht ein behördenübergreifendes Zentrum für Hilfen bei sozialen Problemen verschiedenster Art. Weltweit bestanden 2010 über 60 *Community Courts*, davon allein 37 in den Vereinigten Staaten.¹¹

2. „Nachbarschaftsgerichte“ – Die Anfänge in Stuttgart Bad Cannstatt

Die Idee der *Community Courts* hat über den damaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten Volker Haas (1987–1999) auch Einzug in Deutschland gefunden. In der Hochphase des „New Yorker Modells“ reiste Haas, wie viele deutsche Polizeipräsident*innen und Politiker*innen, in die Vereinigten Staaten, um sich über das „Wunder von New York“ zu informieren.¹² Auf dieser Grundlage entwickelte er 1997 das Modellprojekt des „Nachbarschaftsgerichts“.¹³ Unter der Bezeichnung „Haus der Gerechtigkeit“ sollte nach diesem Konzept durch einen verbesserten und effektiveren Informationsaustausch unter den in einem Gebäude zusammengelegten Institutionen Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht eine Optimierung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten realisiert werden. Angesichts der in Stuttgart zum damaligen Zeitpunkt hohen Jugendkriminalitätsrate beschränkte sich das Konzept auf jugendliche und heranwachsende Täter*innen.¹⁴

Nach anfänglicher Diskussion und erheblicher Kritik wurde die Einbeziehung des Gerichts im Hinblick auf die grundgesetzlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) zwar abgelehnt, die übrigen Institutionen sollten jedoch weiterhin unter dem neuen Namen „Haus des Jugendrechts“¹⁵ in einem Gebäude zusammengeführt werden.

Während der Planungsphase wurde die Idee des *Hauses des Jugendrechts* in der Stuttgarter Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Widerstand kam unter anderem vom örtlichen Caritasverband und der Evangelischen Gesellschaft – auch der Stuttgarter Jugendhausverein mahnte, die Kriminalprävention durch die Jugendarbeit in finanzieller Hinsicht nicht zu vernachlässigen.¹⁶ Bei der kommunalen SPD stieß das Vorhaben ebenfalls auf Skepsis.¹⁷ Zudem formierte sich eine Bürgerinitiative gegen den ursprünglich für die Einrichtung geplanten Standort. In einem Schreiben an den Innen- und Justizminister des Landes äußerte sie die Befürchtung einer negativen Ausstrahlungswirkung der Einrichtung auf das gesamte Wohnviertel.¹⁸ Eine Lokalzeitung titelte sogar „Angst vor Haus des Jugendrechts“.¹⁹ Unter dem Druck der Bürgerinitiative wurde schließlich ein neuer Standort gefunden. Nach über zwei Jahren der Planung wurde im Jahr 1999 das erste *Haus des Jugendrechts* in Stuttgart Bad Cannstatt eröffnet.

III. Bundesweite Bestandsaufnahme

Auf Grundlage des Modells aus Baden-Württemberg haben viele Bundesländer in den vergangenen 20 Jahren eigene Adaptionen der *Häuser des Jugendrechts* entwickelt und entsprechende Einrichtungen eröffnet. Ihre zunehmende Bedeutung zeigt sich auch in den beiden zu diesem Thema in Köln (2012) und Paderborn (2019) veranstalteten bundesweiten Fachkongressen. Daher wird nach einer Darstellung des diesen Einrichtungen zugrundeliegenden Konzepts (*reale Häuser*) und seiner Weiterentwicklung (*virtuelle Häuser*) ein Überblick über die Entwicklung und Verbreitung in Deutschland in den vergangenen beiden Dekaden gegeben.²⁰

1. Ursprüngliches Konzept: Real

Ziel der *Häuser des Jugendrechts* ist die Förderung einer intensiveren und effektiveren behördenübergreifenden Zusammenarbeit der drei am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteure: Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft. Hierzu sollen die drei Akteure, angelehnt an das amerikanische Konzept der *Community Courts*,²¹ „unter einem Dach“ zusammenarbeiten.

Den rechtlichen Rahmen und vor allem auch die Grenze für diese Zusammenarbeit bildet vor allem § 2 Abs. 1 JGG, der die Zielsetzung für die gesamte jugendstrafrechtliche Intervention formuliert: durch erzieherische Maßnahmen soll die Legalbewährung der konkreten jungen Täter*innen erreicht werden. Das gesamte Jugendstrafverfahren ist dazu auf den konkret wegen der Tat beschuldigten jungen Menschen und seine erzieherischen Bedürfnisse zentriert.²²

Eine Auswertung der für die *Häuser des Jugendrechts* konstitutiven Kooperationsvereinbarungen zeigt jedoch, dass dieser Grundsatz allzu oft nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Zwar sollen die Einrichtungen vor allem eine Beschleunigung strafrechtlicher Ermittlungen durch eine optimierte Kommunikationsstruktur, eine zeitnah erfolgende angemessenere Reaktion auf die Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender und letztlich eine Reduktion der Jugendkriminalität erreichen.²³ Viele *Häuser* sollen darüber hinaus aber auch noch andere, mit der jugendstrafrechtlichen Zielsetzung inkompatible Aufgaben, wie z. B. die Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung, umsetzen. Hierbei besteht die Gefahr, dass Entscheidungen

8 Lang, 2011, 3–4; Lee & Martinez, 1998, 4; Sviridoff, Rottmann et al., 2002, 7.2–8, 7.3–2, 7.4–13.

9 Lee & Martinez, 1998, 4.

10 Lang, 2011, 6.

11 Henry & Kralstein, 2011, 1.

12 Darnstädt, 1997; Feltes in Dreher & Feltes, 1998, 7.

13 Haus des Jugendrechts Stuttgart Bad-Cannstatt, 2002, 2; Haas in Dreher & Feltes, 1998a, 161; 1998b, 185.

14 Haas in Dreher & Feltes, 1998c, 192.

15 Der Name geht auf einen Vorschlag des damaligen Oberbürgermeisters Wolfgang Schuster zurück.

16 Obst, 1997.

17 Möhnle, 1998.

18 Redaktion, 1997.

19 Haus des Jugendrechts, o. J.; siehe auch Lohrmann & Schaeff, 2021.

20 Die Angaben zu Bestand, Konzept, Eröffnung usw. beruhen auf eigenen Recherchen (Auskünfte von Ministerien, Polizeidienststellen, Jugendämtern, Staatsanwaltschaften sowie (Zeitungs-)Artikeln etc.).

21 Haas in Dreher & Feltes, 1998, 185.

22 BT-Drs. 16/6293, 9; Ostendorf in Ostendorf, 2016, § 2 Rn. 1; Brunner & Dölling, 2018, § 2 Rn. 1; Goerdeler, 2008, 137.

23 Exemplarisch Haus des Jugendrechts Dortmund, 2016, 1.

zungunsten des jungen Beschuldigten beeinflusst werden könnten (z.B. Anklageerhebung statt Diversion).²⁴

Umgesetzt werden sollen diese Ziele vor allem durch regelmäßige *Hauskonferenzen* zu aktuellen Sachverhalten und Problemstellungen, wöchentliche *Frühbesprechungen*, um Informationen über aktuelle Ermittlungsverfahren auszutauschen und vor allem *anlassbezogene Fallkonferenzen*, in denen versucht wird, die Maßnahmen für die jungen Täter*innen zu finden, die weitere Straftaten verhindern und zu seiner/ihrer sozialen (Re-)Integration führen sollen.

Oft geht mit der Errichtung eines *Hauses des Jugendrechts* bei der örtlichen Polizei auch eine Umstellung vom Tatort- auf das Wohnortprinzip einher, um eine sozialraum- und personenorientierte Sachbearbeitung zu ermöglichen. Auch bei der Jugendstaatsanwaltschaft erfolgt meist eine personenorientierte Sachbearbeitung durch bestimmte Dezernent*innen, die bei Bedarf sowohl die polizeilichen Vernehmungen begleiten können als auch die Sitzungsververtretung der von ihnen bearbeiteten Fälle übernehmen sollen. Darüber hinaus werden die Jugendstaatsanwaltschaft und die Jugendhilfe im Strafverfahren durch zügigere polizeiliche Vorausmeldungen frühzeitiger in das Verfahren eingebunden.²⁵

2. Neue Organisationsform: Virtuell

Während das ursprüngliche Konzept für die *Häuser des Jugendrechts* damit auf die vor allem auch räumliche Konzentration der Akteure im Jugendstrafverfahren zur Verbesserung der Kooperation untereinander setzte, wurden alsbald auch andere Organisationsformen erwogen. Bereits im Jahr 2003 wurde in Baden-Württemberg über die Einführung einer *virtuellen Variante* für die *Häuser des Jugendrechts* beraten. Denn angesichts der jeweiligen geografischen Gegebenheiten und der Kriminalitätsentwicklung sei die Errichtung einer realen Einrichtung nicht in jedem Landkreis erforderlich. Vor allem in großen ländlichen Gegenden stoße die angestrebte Regionalisierung der Tätigkeit von Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren an ihre Grenzen. Um aber auch in solchen Kreisen eine bessere Vernetzung und Zusammenarbeit zu ermöglichen, sei die Etablierung virtueller Strukturen eine sinnvolle Alternative.²⁶ Auch in Trier wurde 2007 die Einrichtung eines *virtuellen Hauses des Jugendrechts* erwogen.²⁷

Bei diesem Konzept verbleibt jede Institution in ihrem Gebäude, stattdessen steht der personenunabhängige und institutionalisierte Aufbau einer virtuellen digitalen Kommunikationsstruktur im Vordergrund. Virtuell bedeutet dabei allerdings nicht, dass, wie der Begriff zunächst vielleicht nahelegen mag, die beteiligten Mitarbeiter*innen der drei Institutionen ausschließlich auf rein elektronischem Wege (E-Mail, Telefon, Videokonferenz) zusammenarbeiten. Vielmehr finden daneben, wie in den realen Einrichtungen auch, regelmäßig persönliche Fallkonferenzen statt, die abwechselnd in den Räumlichkeiten der Kooperationspartner durchgeführt werden. Auch die personenorientierte Sachbearbeitung und die frühzeitigen polizeilichen Vorausmeldungen sind integraler Bestandteil des virtuellen Konzepts.

3. Verbreitung der Häuser des Jugendrechts

Nach der Eröffnung der ersten Einrichtung in Stuttgart Bad Cannstatt im Jahr 1999 verlief die weitere Verbreitung zunächst eher schleppend, in der folgenden Dekade kamen lediglich vier neue *Häuser des Jugendrechts* hinzu: die *Jugendstation*²⁸ in Gera (2000) und die Ein-

richtungen in Ludwigshafen (2005), Mainz (2008) und Köln (2009). Während die Einrichtungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz dabei mit einer *Allzuständigkeit* für alle durch junge Täter*innen begangenen Straftaten in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich²⁹ ausgestattet waren, wurde 2009 mit dem Kölner *Haus des Jugendrechts* die erste Einrichtung mit *spezialisierter Zuständigkeit* nur für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter*innen³⁰ eröffnet. Seitdem fördert die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Schaffung weiterer Einrichtungen,³¹ so z.B. in Dortmund (2016) und Essen (2018), mit dem Ziel, vermehrt Mehrfachtatverdächtige und Intensivtäter*innen in den Fokus zu nehmen.³²

In den 2010er Jahren nahm die Entwicklung mit der Errichtung von insgesamt 27 Einrichtungen deutlich an Intensität zu. Das gilt vor allem zum Ende der Dekade hin, wo allein zwischen den Jahren 2015 und 2020 21 neue *Häuser des Jugendrechts* hinzugekommen sind (siehe *Abbildung 1*). Diese Zunahme wurde dabei im Wesentlichen von den Ländern Niedersachsen (5) und Bayern (3), die dabei jeweils primär auf die virtuelle Variante setzten, sowie Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen (je 4) und Hessen (3) getragen.

Die massive Gründungsaktivität vor allem in den letzten Jahren könnte den Eindruck erwecken, dass (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse diesen Einrichtungen z.B. eine positive Wirkung auf die Rückfallrate junger Täter*innen attestiert haben. Doch das Gegenteil ist der Fall. Zwar wurden vier der bis Ende 2020 eröffneten 34 *Häuser des Jugendrechts* wissenschaftlich evaluiert bzw. begleitet: in Stuttgart Bad Cannstatt und Ludwigshafen durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. und in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst durch die Kriminologische Zentralstelle e.V.³³ Keine Einrichtung wurde allerdings einer dringend benötigten Wirkungsanalyse insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Rückfallraten der jungen Proband*innen unterzogen.³⁴ Belastbare Daten über eine potenzielle Delinquenz reduzierende Wirkung sind somit nicht vorhanden.³⁵ Auch in Bezug auf das primär angestrebte Ziel der Verfahrensbeschleunigung besteht noch erheblicher Forschungsbedarf. Die bisherigen empirischen Erkenntnisse stützen die allgemein anerkannte Annahme, schnelles Sanktionieren trage zu weniger Delinquenz bei,³⁶ jedenfalls nicht.³⁷ Dennoch sollen auch ohne ent-

²⁴ Lohrmann & Schaeffer, 2021.

²⁵ Feuerhelm & Kügler, 2003, 22.

²⁶ Feuerhelm & Kügler, 2003, 199.

²⁷ Haus des Jugendrechts Trier, 2011, 5.

²⁸ Die Thüringer Jugendstationen verfolgen insoweit dasselbe Konzept, nur unter einer abweichenden Bezeichnung, vgl. Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, 2010, 2014.

²⁹ Ausgenommen sind Straftaten, die in spezialisierten Dezernaten (z.B. Kapitaldelikte) bearbeitet werden.

³⁰ Als Intensivtäter*in gilt im Haus des Jugendrechts in Köln wer mindestens 14 und höchstens 20 Jahre alt ist, durch Hilfen zur Erziehung schwer zu erreichen ist, und innerhalb eines Jahres mindestens fünf Straftaten aus einem bestimmten Deliktsspektrum begeht (Raub, räuberische Erpressung, KV, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl), Monsieur, 2019, 8.

³¹ Landtag NRW, Plenarprotokoll 17/68, 84.

³² Haus des Jugendrechts Dortmund, 2016, 2; Haus des Jugendrechts Essen, 2017, 6.

³³ Feuerhelm & Kügler, 2003; Müller, Mutke & Wink, 2008; Linz, 2013.

³⁴ Siehe hierzu aber KrimZ, o. J.

³⁵ Boers & Schaeffer, 2020, 8; Lohrmann & Schaeffer, 2021; Meier in Walsh, Pniewski et al., 2018, 652.

³⁶ RiJGG Nr. 6 zu § 43, Nr. 1 zu § 55; Ostendorf & Drenkhahn, 2020, Rn. 62; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 641, 914; Schatz, 2015, 806–807.

³⁷ Ebert, 2012, 143–144; Bliesener & Thomas, 2012, 382, 387; Verrel in Hilgendorf & Rengier, 2012, 530.

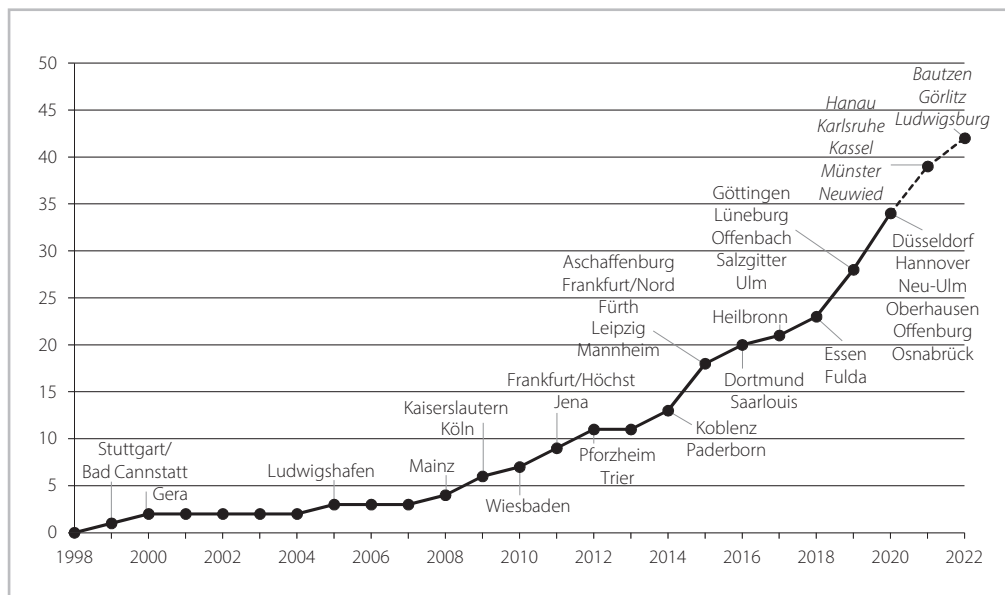


Abbildung 1
Entwicklung der bundesweiten Verbreitung der Häuser des Jugendrechts 1998–2022 (aufaddierte Zahlen); gestrichelte Linie: projiziert.

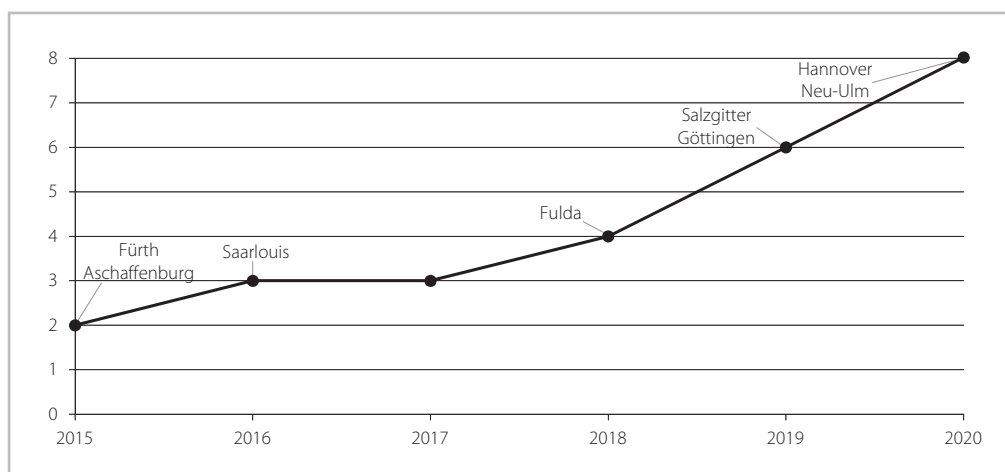


Abbildung 2
Bundesweite Entwicklung der virtuellen Häuser des Jugendrechts 2015–2020 (aufaddierte Zahlen).

sprechende wissenschaftliche Befunde an vielen Standorten in den nächsten Jahren Häuser des Jugendrechts entstehen (siehe Abbildung 1).

Die Verbreitung der Häuser des Jugendrechts konzentriert sich danach auf neun Bundesländer, wobei der Schwerpunkt vor allem im Westen und Südwesten liegt: Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen mit je sechs sowie Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit je fünf Einrichtungen. Im Osten hingegen finden sich nur in zwei Bundesländern: Thüringen (Gera und Jena) und Sachsen (Leipzig), derzeit insgesamt drei solche Einrichtungen; mit Görlitz und Bautzen kommen voraussichtlich 2022 zwei weitere hinzu. Während damit rund die Hälfte der Bundesländer zum Teil nachhaltig auf das Konzept des Hauses des Jugendrechts zur Effektivierung der Bekämpfung der Jugendkriminalität setzt, scheint die andere Hälfte hiervon nicht überzeugt zu sein. So existieren in Berlin, Brandenburg, Bremen,³⁸ Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bislang keine Einrichtungen, und bei der Mehrzahl der Landesregierungen bestehen derzeit auch keine diesbezüglichen Planungen.³⁹ Begründet wird die Ablehnung beispielsweise im ländlich strukturierten Flächenland Schleswig-Holstein damit, dass räumlich konzentrierte Konzepte wie Häuser des Jugendrechts nicht erforderlich seien.⁴⁰ Hamburg dagegen verweist aufgrund seiner Situation als Stadtstaat auf die bereits bestehenden intensiven Kooperationsbeziehungen zwischen den einzelnen Institutionen.⁴¹

Hinsichtlich der gewählten Organisationsform für das Haus des Jugendrechts griffen die meisten Städte aufgrund der durchgeführten Evaluationen in Stuttgart Bad Cannstatt und Ludwigshafen zunächst auf das Konzept einer realen Einrichtung zurück. Erst im Jahr 2015 wurden mit den Standorten in Fürth und Aschaffenburg die ersten virtuellen Einrichtungen dieser Art eröffnet. Der damalige bayerische Staatsminister der Justiz Bausback begründete die Entscheidung gegen reale und für virtuelle Häuser damit, dass so keine neuen Räumlichkeiten gefunden werden müssten, die Mitarbeiter*innen in ihren ursprünglichen Behörden bleiben könnten und der Verwaltungsaufwand somit auf ein Minimum beschränkt werden könne.⁴² Seitdem wurden in Bayern und im Saarland ausschließlich sowie in Hessen und Niedersachsen teilweise (weitere) virtuelle Häuser des Jugendrechts eingerichtet (siehe Abbildung 2).

³⁸ In Bremen wird jedoch auf Grundlage des Koalitionsvertrags (2019–2023) derzeit die Schaffung eines Hauses des Jugendrechts geprüft, SPD Bremen, Bündnis 90/Die Grünen Bremen & Die Linke Bremen, 2019, 117.

³⁹ Vgl. z. B. Sachsen-Anhalt, LT-Drs. 7/5894, 2–3.

⁴⁰ Justizministerium Schleswig-Holstein, persönliche Mitteilung vom 23.07.2020.

⁴¹ Justizbehörde Hamburg, persönliche Mitteilung vom 20.11.2019; so auch Sachsen-Anhalt, LT-Drs. 7/5894, 2–3.

⁴² Bausback, 2015, 5.

IV. Real, virtuell oder gar nicht?

Im wissenschaftlichen und kriminalpolitischen Diskurs ist das Konzept der *Häuser des Jugendrechts* bislang wenig präsent. Dies mag unter anderem auch an der geringen Datenlage hinsichtlich potenzieller Effekte auf die Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender liegen. Unabhängig davon bestehen jedoch auch grundlegende Bedenken gegen eine zu eng verzahnte behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren. Im Folgenden werden einige zentrale Aspekte aufgegriffen und das Potential realer und virtueller Konzepte im Kontext effektiver behördenübergreifender Zusammenarbeit näher betrachtet.

1. Risiko eines übermäßigen Informationsaustausches

Das erste und insoweit grundlegendste Problem eines solchen Kooperationsmodells ist das Zusammentreffen zweier strukturell aufgrund ihrer sozialrechtlichen bzw. strafrechtlichen Verortung inkompatibler Systeme, zwischen sozialpädagogisch begründetem Helfen einerseits und kriminalrechtlich legitimiertem Strafen andererseits.⁴³

Denn auf der einen Seite stehen mit Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei die beiden zur Strafverfolgung im *Haus des Jugendrechts* berufenen Akteure. Sie sind nach dem Legalitätsprinzip *verpflichtet*, wegen aller verfolgbaren Straftaten Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt so gründlich wie möglich zu erforschen (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 Abs. 1 S. 1 StPO). Hierzu dienen insoweit nicht nur formelle Ermittlungsmaßnahmen, wie offizielle Vernehmungen und Befragungen, sondern auch allgemeine informatorische Gespräche mit jeder potenziellen Informationsquelle.⁴⁴

Dem gegenüber steht die regelmäßig von den Jugendämtern getragene *Jugendhilfe im Strafverfahren*. Diese hat hingegen die Aufgabe, die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bestmöglich zu fördern.⁴⁵ Dazu wirkt sie im Falle von Straftaten gem. § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2, 3 JGG auch im *gesamten* jugendstrafrechtlichen Verfahren mit und ermittelt in diesem Zusammenhang auch den persönlichen, familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund des Jugendlichen.⁴⁶

Auch wenn mit der Erforschung dieser Umstände gerade keine tatbezogenen Ermittlungen gemeint sind,⁴⁷ können die Mitarbeitenden der Jugendhilfe (Jugendhelfer*innen, meist Sozialarbeiter*innen) aber dennoch im Rahmen persönlicher Gespräche mit dem Jugendlichen und seinem sozialen Umfeld auch nähere Informationen zum Anlassdelikt und möglicherweise sogar zu weiteren Straftaten erlangen, die den Strafverfolgungsbehörden bislang unbekannt sind. Der Weitergabe dieser Informationen, die als Sozialdaten umfassend dem strengen Datenschutz des Sozialrechts unterliegen,⁴⁸ an die Strafverfolgungsbehörden setzt das Gesetz zum Teil enge Grenzen,⁴⁹ wobei insoweit zwischen Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft unterschieden werden muss.

An die *Jugendstaatsanwaltschaft* ist die Weitergabe dieser höchstpersönlichen Daten zur Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig. Dazu gehört zum Beispiel, ihr durch diese umfassenden Informationen zur Persönlichkeit, zum sozialen Umfeld etc. eine informierte Entscheidung bei der zentralen Weichenstellung: Diversion oder Anklage, zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu ermöglichen. Sie zählt gem. § 38 Abs. 2, 3 JGG

neben dem Jugendgericht daher zu den Institutionen, für die diese Daten erhoben werden.⁵⁰ Für die *Polizei* hingegen gilt das ausdrücklich nicht,⁵¹ ist diese doch – anders als die Jugendstaatsanwaltschaft – weder Verfahrensherrin noch gesetzlich zu solchen persönlichkeitsbezogenen Nachforschungen berufen, sondern nur für die Ermittlungen zur Tat.⁵² Gegenüber Polizeibeamt*innen haben die Jugendhelfer*innen daher ein vollumfängliches sozialrechtliches Schweigerecht und auch eine entsprechende -pflicht für alle im Rahmen dieser Nachforschungen bekannt gewordenen Informationen einschließlich solcher zu (weiteren) Straftaten.⁵³ Vor diesem Hintergrund erscheint ein Informationsaustausch zwischen Jugendhilfe und Polizei, wie er in den *Häusern des Jugendrechts* durch die regelmäßigen Haus- und Fallkonferenzen sowie Frühbesprechungen vorgesehen ist, soweit nicht der/die Betroffene zuvor seine Einwilligung erteilt,⁵⁴ rechtlich durchaus problematisch.⁵⁵ Auch die, infolge der gemeinsamen Unterbringung, kurzen und vor allem informellen Informationswege zwischen Jugendhilfe im Strafverfahren und Polizei könnten vor diesem Hintergrund mitunter nicht unproblematisch sein.⁵⁶ Angesichts der eindeutigen Übermittlungsregelungen kann und muss die Jugendhilfe entsprechenden Anfragen ebenso wie möglicherweise auch subtilem Druck aus dem Ermittlungsbereich in den *Häusern des Jugendrechts* selbstbewusst entgegenreten.⁵⁷ Dies kann jedoch zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsatmosphäre zwischen den beteiligten Institutionen führen.⁵⁸

Insgesamt ist es wichtig sicherzustellen, dass die Jugendhelfer*innen weiterhin gerade auch in diesem Kontext ausreichend über den Sozialdatenschutz und ihre sich hieraus ergebenden Rechte informiert sind.⁵⁹

⁴³ Trenczek & Goldberg, 2016, 157; siehe auch Eisenberg & Kölbl, 2020, § 43 Rn. 16b.

⁴⁴ Emig in Dollinger & Schmidt-Semisch, 2010, 149.

⁴⁵ § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, 2, §§ 11 ff., 50 Abs. 3 SGB VIII.

⁴⁶ § 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 S. 2 JGG.

⁴⁷ Trenczek & Goldberg, 2016, 262; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 43 Rn. 3.

⁴⁸ § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X i.V.m. Art. 4 Nr. 1 Verordnung (EU) 2016/679; Hoffmann in Münder, Meysen & Trenczek 2019, § 64 Rn. 21; Riekenbrauk in Kunkel, Kepert & Pattar, 2018, § 52 Rn. 63; Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 195.

⁴⁹ Riekenbrauk, 2019, 198–208; 2011, 74–83; 2014, 379–393; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 38 Rn. 22.

⁵⁰ § 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X i.V.m. §§ 62 Abs. 3 Nr. 2c, 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 S. 2 JGG.

⁵¹ Hoffmann in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 64 Rn. 22; Trenczek in Münder, Meysen & Trenczek, 2019, § 52 Rn. 29 und Fn. 78; Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar, 2018, § 61 Rn. 289; Sommerfeld in Ostendorf, 2016, § 43 Rn. 10; wohl auch Brunner & Dölling 2018, § 38 Rn. 48.

⁵² § 43 Abs. 1 S. 1, § 38 Abs. 2 JGG; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 43 Rn. 3; Eisenberg & Kölbl, 2020, § 43 Rn. 16c–16d.

⁵³ § 78 I SGB X, § 35 III SGB I; Eisenberg & Kölbl, 2020, § 38 Rn. 11; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 692; Laubenthal, 1993, 104–105; wohl auch Brunner & Dölling 2018, § 38 Rn. 28.

⁵⁴ Zweifelnd an der Wirksamkeit z.B. Eisenberg & Kölbl, 2020, § 43 Rn. 17b.

⁵⁵ So auch Riekenbrauk in Kunkel, Kepert & Pattar, 2018, § 52 Rn. 63; Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., 2014, 66; Coskun, 2013, 287; vgl. auch BR-Drs. 5/21, 105.

⁵⁶ So Eisenberg & Kölbl, 2020, § 43 Rn. 17a–17b; Trenczek & Goldberg, 2016, 461; Riekenbrauk in Neubacher & Kubink, 2014, 390; Emig in Dollinger & Schmidt-Semisch, 2010, 150.

⁵⁷ So in Osnabrück, wo Informationsanfragen der Polizei seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren häufig zurückgewiesen werden mussten, siehe Stadt Osnabrück, 2020, 109.

⁵⁸ Stadt Osnabrück, 2020, 109.

⁵⁹ Riekenbrauk in Kunkel, Kepert & Pattar 2018, § 52 Rn. 63; BR-Drs. 5/21, 105.

Gewiss leistet ein *virtuelles Haus des Jugendrechts* auch hier keine vollständige Abhilfe, wenn sich die Kooperationspartner ebenfalls in regelmäßigen Abständen zu persönlichen Fallkonferenzen treffen. Die Gefahr der unbeabsichtigten Weitergabe von Informationen könnte aber durch die räumliche Trennung zumindest gemindert werden.

2. Vertrauensverhältnis zwischen Jugendhelfer*innen und Proband*innen

Das für eine erfolgreiche Betreuung und effektive Begleitung von jugendstrafrechtlichen Sanktionen essentielle Vertrauensverhältnis des/der Beschuldigten zu den Jugendhelfer*innen⁶⁰ könnte dabei durch den Anschein einer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, wie er durch die gemeinsame Unterbringung in einem Gebäude erzeugt wird, gefährdet werden.⁶¹ Der Verdacht „die stecken doch alle unter einer Decke“ drängt sich gerade dann auf, wenn die Behörden auch wirklich alle „unter einem Dach“ untergebracht sind. Slogans in den Medien, wie „drei Behörden eine Klingel“;⁶² könnten auf die Gefahr einer fehlenden Distanz zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendhilfe hindeuten, insbesondere da erstere vor allem in personeller Hinsicht die Arbeitsabläufe in den *Häusern des Jugendrechts* dominieren.⁶³ Ein solcher Eindruck könnte dazu führen, dass sich junge Täter*innen und ihr Umfeld nicht oder zumindest nicht mehr so leicht gegenüber den Jugendhelfer*innen öffnen.⁶⁴ Das kann die Ermittlung der persönlichen und sozialen Umstände des Jugendlichen und auch die Betreuung während des Verfahrens sowie die Durchführung verhängter jugendstrafrechtlicher Maßnahmen – was durch die sich hierin widerspiegelnde Doppelrolle der Jugendhilfe (Double Bind) ohnehin erschwert ist⁶⁵ – weiter beeinträchtigen. So betonte ein Jugendstaatsanwalt, „dass man sehr aufpassen muss, dass man nicht zu kumpaneimäßig unterwegs ist. Da trifft sich der Polizist mit dem Sozialarbeiter auf dem Weg zur Toilette oder bei irgendeiner gemeinsamen Besprechung oder beim gemeinsamen Betriebsausflug (...) So ein Jugendlicher könnte schon den Eindruck haben, die sitzen in einem Haus, die kennen sich alle (...)“⁶⁶

Die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure müssen daher gerade nach außen hin eindeutig erkennbar sein. Eine Unterbringung auf unterschiedlichen Etagen, wie dies im *Haus des Jugendrechts* in Essen der Fall ist, ist zwar ein erster Schritt in diese Richtung. Aber erst durch eigene Eingänge würde die Trennung der verschiedenen Bereiche auch für die Öffentlichkeit ausreichend sichtbar. Bei einer Einrichtung, die – wie nun in Düsseldorf geplant⁶⁷ – über einer aktiven zentral gelegenen Polizeiwache untergebracht wird, werden jedoch auch keine separaten Eingangsbereiche mehr helfen. Ein *virtuelles Haus des Jugendrechts* hätte insoweit den Vorteil, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren an ihrem bisherigen Sitz verbleiben könnte und dadurch die Voraussetzungen für ein solides Vertrauensverhältnis gewahrt blieben.

3. Beeinträchtigung funktionierender Netzwerke und routinierter Arbeitsabläufe

An vielen Orten regte sich von den am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteuren erhebliche Kritik an der Errichtung eines *Hauses des Jugendrechts*.⁶⁸ So waren in Dresden *alle* beteiligten Institutionen gegen die gemeinsame räumliche Unterbringung,⁶⁹ weil das Angebot vor Ort schon sehr gut sei und bereits ein funktionierendes Informationsaustausch und ein entsprechendes Netzwerk bestehe. Das vorhandene Interventions- und Unterstützungsangebot sei viel umfangreicher als es ein *Haus des Jugendrechts* leisten könne.⁷⁰ Auch

in Düsseldorf standen die beteiligten Institutionen einer solchen Einrichtung lange ablehnend gegenüber, arbeiteten diese doch seit Jahren erfolgreich zusammen, die regelmäßigen Absprachen per E-Mail und Telefon wurden von den Jugenddezernent*innen und Sozialarbeiter*innen stets als direkt und intakt empfunden. Dennoch wurde auf politischen Druck⁷¹ die gemeinsame räumliche Unterbringung vereinbart. Die Errichtung eines *Hauses des Jugendrechts* kann insofern also auch direkte negative Folgen nach sich ziehen, wenn dadurch bestehende, gut funktionierende Verfahrensabläufe umstrukturiert und so beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis sollte daher stets konkret vor Ort geschaut werden, ob durch die räumliche Zusammenlegung noch ein über die bereits bestehenden Kommunikationsstrukturen und Verfahrensabläufe hinaus relevanter Mehrwert geschaffen werden kann.

4. Personunenabhängige und institutionalisierte Zusammenarbeit

An vielen Orten existiert zwar bereits eine gut funktionierende und effektive Zusammenarbeit,⁷² die jedoch (noch) zu stark auf dem Engagement einzelner Personen und deren persönlichen Kontakten basiert. Ein reales *Haus des Jugendrechts* könnte hier Abhilfe schaffen, indem es die Zusammenarbeit unter einem Dach institutionalisiert und damit personunenabhängiger gestaltet.

Kritisch ist dabei allerdings zunächst die hohe Fluktuationsrate, insbesondere bei den Akteuren aus dem Bereich der Strafverfolgung, zu sehen. So ist gerade bei der Staatsanwaltschaft das Jugendstrafrecht vielfach nur eine Ausbildungs- und Durchgangsstation. Im Jahr 2013 waren 39 % der in einer Studie befragten Jugendstaatsanwält*innen höchstens zwei Jahre in diesem Bereich tätig und lediglich bei 37 % waren es zumindest mehr als fünf Jahre.⁷³ Personalrochaden innerhalb der beteiligten Institutionen könnten so zu einem Prozess des „ewigen Kennenlernens“ führen und dadurch routinierte Arbeitsabläufe erschweren, wie in Osnabrück, wo die Jugendhilfe häufige Wechsel unter den Staatsanwält*innen im *Haus des Jugendrechts* beklagte.⁷⁴ Bei der Schaffung weiterer Einrichtungen sollte daher sichergestellt werden, dass sowohl auf der Seite der Ermittlungsbehörden als auch auf Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren eine personelle Kontinuität gewährleistet ist.

⁶⁰ Trenczek & Goldberg, 2016, 461; Riekenbrauk in Neubacher & Kubink, 2014, 389.

⁶¹ Gerhard, 2008, 186; Riekenbrauk, 2011, 389; Trenczek & Goldberg, 2016, 461.

⁶² Stinauer, 2009.

⁶³ So Eisenberg & Köbel, 2020, § 43 Rn. 17a–17b; Trenczek & Goldberg, 2016, 461; Riekenbrauk in Neubacher & Kubink, 2014, 390.

⁶⁴ So auch Riekenbrauk in Kunkel, Kepert & Pattar, 2018, § 52 Rn. 63.

⁶⁵ Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 225–227; Eisenberg & Köbel, 2020, § 38 Rn. 55.

⁶⁶ Müller, Mutke & Wink, 2008, 216.

⁶⁷ Geilhausen, 2020, 16.

⁶⁸ Pleil, 2018a.

⁶⁹ Pleil, 2018b; so z. B. auch beim Haus des Jugendrechts Pforzheim, siehe Jung-Pätzold & Hoffmann, 2015, 16.

⁷⁰ Kilian, 2019, 221.

⁷¹ Geilhausen, 2020, 16; so z. B. auch beim Haus des Jugendrechts Pforzheim, siehe Jung-Pätzold & Hoffmann, 2015, 17.

⁷² Sachsen-Anhalt, LT-Drs. 7/5894, 2–3.

⁷³ Trenczek & Goldberg, 2016, 336; Höynck & Leuschner, 2014, 55–56.

⁷⁴ Stadt Osnabrück, 2020, 110.

Des Weiteren erstreckt sich die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit häufig (nach einer Studie aus dem Jahr 2013 bei 62 % der befragten Staatsanwält*innen)⁷⁵ nicht allein auf das Jugendstrafrecht, vielmehr müssen daneben auch Verfahren aus dem allgemeinen Strafrecht bearbeitet werden.⁷⁶ Bei einer Integration der Staatsanwaltschaft in das *Haus des Jugendrechts* würde dies bedeuten, dass der/die (Jugend-)Staatsanwalt*in entweder zwei Arbeitsplätze haben müsste und damit nur partiell im *Haus* anwesend sein könnte mit abträglichen Folgen für die intensivere Zusammenarbeit. Oder aber, dass auch erwachsene Täter*innen z. B. zur Vernehmung in die Einrichtung kommen müssten, was aber angesichts des unvermeidlichen Kontakts mit auch sehr jungen Täter*innen oder sogar nur hilfesuchenden Jugendlichen zu verhindern ist. Dies gilt umso mehr, wenn für die Strafverfolgungsbehörden zu wenige Fälle, gerade bei auf Intensivtäter*innen spezialisierten *Häusern*, vorhanden sind und insoweit notwendigerweise auch allgemeine Strafverfahren bearbeitet werden müssen. Insoweit sollte auch sichergestellt werden, dass die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung von den Jugendstaatsanwälten aus dem *Haus des Jugendrechts* wahrgenommen wird.

Gerade letzteres Problem ließe sich durch ein *virtuelles Haus des Jugendrechts* vermeiden und würde auch eher dem tatsächlichen Dezernatszuschnitt bei der Staatsanwaltschaft, mitunter auch der Polizei, gerecht.

5. Kosten-Nutzen-Aspekt

Freilich spielen auch die Kosten bei einem Projekt dieser Größenordnung eine Rolle. In der Vergangenheit kam es in manchen Städten⁷⁷ zu unerwarteten Mehrkosten durch Mietrechtsstreitigkeiten, zusätzliche Renovierungsarbeiten und damit verbundene Verzögerungen. In Düsseldorf bestanden unter den Landes- und städtischen Behörden erhebliche Differenzen darüber, wer welchen Anteil an den Kosten für die gemeinsame Immobilie trägt.⁷⁸ Auch in Münster könnte der Umstand, dass – trotz entsprechender Kritik der Stadt – nicht nur die Jugendsachbearbeiter*innen der Polizei, sondern das gesamte Kommissariat in das neue *Haus des Jugendrechts* umzieht, ein Hinweis dafür sein, dass wohl auch andere Erwägungen, wie die Bewältigung von Raumengpässen bei der Polizei, im Vordergrund standen.⁷⁹ Die, auch von den beteiligten Institutionen in Münster registrierte, rückläufige Jugendkriminalität scheint ein Projekt solchen Ausmaßes jedenfalls nicht angemessen rechtfertigen zu können.⁸⁰

Es muss daher die Frage gestellt werden, ob die mit dem Konzept des *Hauses des Jugendrechts* verbundenen Verfahrensabläufe und optimierten Kommunikationsstrukturen nicht auch kostengünstiger auf virtuellem Weg und in regelmäßigen Konferenzen ebenso zielführend realisiert werden können.⁸¹

6. Weitläufige flächendeckende Gegenden

Gerade im ländlichen Raum stößt das Konzept eines realen *Hauses des Jugendrechts* an seine Grenzen. Je nach Behördenstruktur und Kriminalitätsaufkommen ist nicht in jedem städtischen oder kommunalen Gebiet die Schaffung einer solchen Einrichtung erforderlich. Zum einen bestehen bei den Jugendämtern in ländlichen Regionen und kleineren Kommunen teilweise Personalengpässe, sodass eine reale Einrichtung schwer realisierbar erscheint. Zum anderen bietet die meist geringere Kriminalitätsbelastung auch keinen Anlass für neue Einrichtungen. Eine bessere personell

le Vernetzung via E-Mail, Telefon, Videokonferenz und regelmäßige persönliche Fallkonferenzen erscheinen in ländlichen Gegenden daher eher eine sinnvolle Alternative zu sein.

7. Ausblick (drei-Stufen-Modell)

Die verschiedenen aufgezeigten Aspekte erschweren eine klare Stellungnahme, denn beide Konzepte haben ihre Vorteile und Grenzen. Um die Vorteile bereits bestehender Strukturen sowie beider Konzepte auch größtmöglich nutzen zu können, würde sich für die Planung weiterer *Häuser des Jugendrechts* ein drei-Stufen-Modell anbieten.

Auf der *ersten* Stufe sollte sich die Planungsgruppe aus Vertreter*innen der möglichen Kooperationspartner vor Ort fragen, ob ein *Haus des Jugendrechts* überhaupt notwendig erscheint. Neben der aktuellen Entwicklung der Jugendkriminalität und den Daten zur durchschnittlichen Verfahrensdauer sollten insbesondere die bereits bestehenden Kommunikationsstrukturen und Verfahrensabläufe bewertet werden. Bestehen bereits gute (digitale) Verbindungen? Treffen sich die Vertreter*innen von Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren schon regelmäßig zu Runden Tischen oder fallbezogenen Konferenzen?

Wird auf dieser Grundlage ein weiterer Handlungsbedarf festgestellt, kann sich die Planungsgruppe auf der *zweiten* Stufe fragen, ob nicht ein *virtuelles Haus des Jugendrechts* für die Intensivierung der Zusammenarbeit ausreichend wäre. Dies dürfte gerade in ländlichen Gegenden aufgrund der Behördenstruktur, der meist geringeren Jugendkriminalitätsbelastung, der Vermeidung der Standort- und Immobilienfrage, des Konfliktpotenzials bezüglich der Kostenübernahme sowie möglicher längerer Arbeitswege der Mitarbeiter*innen und längerer Anreisewege für die jungen Klient*innen regelmäßig der Fall sein. Aber auch auf städtischer Ebene können, sofern bereits Kooperations- und Kommunikationsstrukturen bestehen, diese genauso gut – aber deutlich kostengünstiger – auf virtuellem Weg effektiviert werden.

Nur wenn der Planungsgruppe auch die virtuelle Variante nicht ausreichend erscheint, sollte als *dritte* Stufe der Aufbau eines *realen Hauses des Jugendrechts* erwogen werden. So könnten mögliche Synergieeffekte einer gemeinsamen räumlichen Unterbringung genutzt und die Kooperation tatsächlich verbessert werden.

⁷⁵ Höynck & Leuschner, 2014, 47-48. Der Anteil der anderen Verfahren lag im Durchschnitt bei rund 50 %; siehe für Baden-Württemberg, LT-Drs. 16/9258, 7-8.

⁷⁶ So sind z. B. im *Haus des Jugendrechts* Pforzheim-Enzkreis zwei Staatsanwälte aus einer für alle Straftaten und -täter zuständigen Abteilung mit einem Stellenanteil von insgesamt nur 0,35 und eine Amtsanwältin mit einem Anteil von 0,15 eingesetzt, Baden-Württemberg, LT-Drs. 16/9258, 8.

⁷⁷ Köln, Osnabrück und Düsseldorf.

⁷⁸ Geilhausen, 2020, 16.

⁷⁹ Stadt Münster, 2019a, 5; 2020, 5-6.

⁸⁰ Polizeipräsidium Münster, 2020, 25; Stadt Münster, 2019b, 1.

⁸¹ So auch Boers & Schaerff, 2020, 8.

V. Fazit

Auf der Suche nach neuen, effizienteren Wegen zur Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Jugendkriminalität wurde Ende der 1990er Jahre in Stuttgart das Modell des *Hauses des Jugendrechts* entwickelt. In diesem Modell werden die Strafverfolgungsbehörden (im Idealfall nur die Jugenddezernate der Polizei und Staatsanwaltschaft) sowie die Jugendhilfe im Strafverfahren in einem gemeinsamen Gebäude zusammengeführt, um durch den Abbau räumlicher Trennung Reibungsverluste zu minimieren, den direkten Informationsaustausch – im rechtlich gesteckten Rahmen – zu intensivieren und so das Verfahren insgesamt auch zu beschleunigen. In den vergangenen beiden Dekaden wurde das Modell in weiteren Bundesländern adaptiert und entsprechende Einrichtungen eröffnet – Ende 2021 werden es knapp 40 *Häuser* in neun Bundesländern, vornehmlich im Westen und Südwesten, sein. Auch wenn eine Verfahrensbeschleunigung – hierauf deuten die (wissenschaftlichen) Befunde⁸² hin – und die Förderung direkter Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern zu bestimmten Fragestellungen, auch im Interesse des betroffenen jungen Menschen, durchaus sinnvoll sein können, so resultieren gerade hieraus aber auch einige nicht unproblematische Aspekte: Hierzu zählen vor allem das Risiko eines übermäßigen Informationsaustausches, einer möglichen Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Jugendlichem und Jugendhilfe sowie strukturell einer Störung funktionierender Netzwerke und routinierter Arbeitsabläufe.

Neben das ursprüngliche Konzept, bei dem die Akteure tatsächlich in einer Einrichtung zusammengeführt werden, ist in den letzten Jahren mit den *virtuellen Häusern* ein Alternativkonzept getreten, in dem die Akteure in ihren bisherigen Räumlichkeiten verbleiben und zur Verstärkung der Kommunikation elektronische Medien aber auch regelmäßige Treffen genutzt werden. Diesem Konzept muss allerdings entgegengehalten werden, dass hier auch eine Art „Etikettenschwindel“ stattfinden könnte. Begleitet von großer medialer Aufmerksamkeit wird eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, deren Wirksamkeit am Ende bezweifelt werden kann. Denn die bloße Unterzeichnung führt zu keiner nennenswerten Veränderung. Soweit an dem Standort schon gute Kommunikationsstrukturen bestehen und sich die Behördenmitarbeiter*innen schon seit längerem zu regelmäßigen fallbezogenen Konferenzen zusammensetzen, ändert sich durch die Einrichtung eines *virtuellen Hauses des Jugendrechts* praktisch nichts. Doch sind solche *Häuser* überhaupt notwendig? Die Autor*innen der Evaluation der Einrichtung in Ludwigsburg weisen jedenfalls darauf hin, dass die räumliche Zusammenführung für die erzielten Erfolge nicht unabdingbar sei. Die Ergebnisse seien auch über die Schaffung neuer Gremien, Arbeitsgemeinschaften und das Ausfüllen von Schnittstellen zwischen den Institutionen möglich.⁸³

Inwieweit die realen *Häuser des Jugendrechts* tatsächlich in der Lage sind, die Jugendkriminalität zu reduzieren, lässt sich aufgrund der geringen Datenlage derzeit nicht beantworten.⁸⁴ Unter den insgesamt wenigen Kritikern aus Wissenschaft, Politik und Praxis wird daher die Forderung nach extern durchgeführten und experimentell angelegten Begleituntersuchungen erhoben⁸⁵ – im optimalen Fall sogar landesweit. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Landesregierungen die Errichtung weiterer *Häuser des Jugendrechts* fördern, ohne dabei auf belastbare positive Befunde zurückgreifen zu können. Die in Nordrhein-Westfalen eingesetzte unabhängige Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ kommt in ihrem Abschlussbericht 2020 zu dem Ergebnis, dass die sukzessive und

landesweite Ausdehnung der *Häuser des Jugendrechts* zügig umgesetzt werden müsse. Ohne einen Verweis auf wissenschaftliche Befunde werden die *Häuser des Jugendrechts* als Erfolgsmodell bezeichnet.⁸⁶ Die vor diesem Hintergrund dringend erforderlichen wissenschaftlichen Evaluationen werden dabei weder von der unabhängigen Kommission noch von der Landesregierung nicht nur nicht initiiert, sondern durch den Justizminister stattdessen öffentlich abgelehnt und dabei gleichzeitig die Errichtung weiterer *Häuser* bekanntgegeben.⁸⁷ In der mageren politischen Diskussion über die *Häuser des Jugendrechts* kommt Kritik insgesamt kaum zum Vorschein. Am 9. Oktober 2019 debattierte das Plenum des nordrhein-westfälischen Landtags über die Bekämpfung der Jugendkriminalität. Alle Fraktionen⁸⁸ sprachen sich dabei für weitere *Häuser des Jugendrechts* aus, ohne die hier zum Teil angesprochenen beachtlichen Schwierigkeiten, die mit solch einem Konzept verbunden sind, zu diskutieren. Dabei warnte die DVJJ in ihrem Positionspapier schon 2012 vor den Risiken und Nebenwirkungen von *Häusern des Jugendrechts*.⁸⁹ Daher wird mit diesem Beitrag dringend für eine, über die Wissenschaft hinausgehende, intensivere und kritischere Auseinandersetzung mit dem Thema *Häuser des Jugendrechts* geworben.



Leon Lohrmann, M. Jur.

ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften, Professur für Kriminologie der Universität Münster.
l.lohmann@wwu.de



Dr. Marcus Schaerff

ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften, Professur für Kriminologie der Universität Münster.
schaerff@wwu.de

Literaturverzeichnis

- Bausback, W. (2015). „Virtuelles Haus des Jugendrechts“. Rede von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback bei der Juristischen Gesellschaft Bamberg Sektion Aschaffenburg am 18. Mai 2015. (https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/reden_ministerin/2015/46_180515_rede_juristischen_gesellschaft_bamberg_sektion_aschaffenburg.pdf) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Beulke, W. & Swoboda, S. (2020). *Jugendstrafrecht* (16. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bliesener, T. & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (4), 382–389.
- Boers, K. & Schaerff, M. (2020). Jugenddelinquenz und Präventionsprogramme in Nordrhein-Westfalen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), 5–9.

⁸² Feuerhelm & Kügler, 2003, 106–107; Müller, Mutke & Wink, 2008, 120; Linz, 2013, 125–126; Monsieur, 2019, 30; Hallmanns, 2015, 6.

⁸³ Müller, Mutke & Wink, 2008, 255–256.

⁸⁴ Boers & Schaerff, 2020, 5, 8; Meier in Walsh, Pniewski et al., 2018, 652.

⁸⁵ Boers & Schaerff, 2020, 5, 8; Lohrmann & Schaerff, 2021, 149; Meier in Walsh, Pniewski et al., 2018, 652.

⁸⁶ Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“, 2020, 54–55.

⁸⁷ Landtag NRW, APr 17/797, 18; Plenarprotokoll 17/68, 84.

⁸⁸ CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

⁸⁹ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., 2012.

- Brunner, R. & Dölling, D. (2018). Jugendgerichtsgesetz (13. Aufl.). Berlin: de Gruyter.
- Christoph, S. (2017). Ressourcenstärkende Kriminalprävention als Antwort auf Kriminalitätsfurcht. *Neue Kriminalpolitik*, 29 (2), 130–146.
- Coskun, A. (2013). Kommunikation und Kooperation durch fachliche Konfrontation zwischen Jugend(gerichts)hilfe und Justiz im Verfahren nach dem JGG. Hamburg: Kovač.
- Darnstädt, T. (1997). Der Ruf nach Obrigkeit. *Der Spiegel* v. 07.07.1997. (<https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8741215.html>) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2012). „Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten! Positionspapier. (<https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/Positionspapier-DVJJ-H%C3%A4user-des-Jugendrechts.pdf>) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2014). Positionspapier der DVJJ zu so genannten Fallkonferenzen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (1), 64–67.
- Ebert, K. (2012). Staatsanwalt vor/für den Ort. Ergebnisse zu einem Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen. Berlin u.a.: LIT Verlag.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2020). Jugendgerichtsgesetz (21. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Emig, O. (2011). Kooperation von Polizei, Schule Jugendhilfe und Justiz – Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität* (2. Aufl.) (149–155). Wiesbaden: Springer.
- Feltes, T. (1998). Zur Einführung: New York als Modell für eine moderne effektive Polizeipolitik? In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“?* (3–16). Holzkirchen: Felix Verlag.
- Feuerhelm, W. & Kügler, N. (2003). Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad-Cannstatt: Ergebnisse einer Evaluation. Mainz: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
- Geilhausen, S. (2020). Haus des Jugendrechts hat Verspätung. *Rheinische Post* vom 06.02.2020, 16.
- Gerhard, H. (2008). Das „Haus des Jugendrechts“ – Wohnsitz kriminalpräventiver Ansätze oder Unterschlupf repressiven Vorgehens? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19 (2), 184–189.
- Goerdeler, J. (2008). Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. Zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19 (2), 137–147.
- Haas, V. (1998a). Das Erfolgsrezept der New Yorker Polizei – Übertragen auf Stuttgart. In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“?* (161–163). Holzkirchen: Felix Verlag.
- Haas, V. (1998b). Der Stuttgarter Weg zur Kriminalprävention Pilotprojekt „Nachbarschaftsgericht“ („Haus des Jugendrechts“). In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“?* (185–191). Holzkirchen: Felix Verlag.
- Haas, V. (1998c). Jugendkriminalität in Stuttgart. In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance“?* (192–201). Holzkirchen: Felix Verlag.
- Hallmanns, A. (2015). Evaluationsbericht, Haus des Jugendrechts Paderborn. Düsseldorf: Zentralstelle Evaluation des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.
- Haus des Jugendrechts (o.J.). Haus des Jugendrechts – Entstehung. (https://haus-des-jugendrechts-stuttgart.justiz-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Wer+wir+sind/Haus+des+Jugendrechts+_+Entstehung) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Haus des Jugendrechts Dortmund (2016). Kooperationsvereinbarung. ([https://rathaus.dortmund.de/dosys/gremrech.nsf/0/767B27B1DF681A83C125802E0050C140/\\$FILE/Anlagen_05337-16.pdf](https://rathaus.dortmund.de/dosys/gremrech.nsf/0/767B27B1DF681A83C125802E0050C140/$FILE/Anlagen_05337-16.pdf)) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Haus des Jugendrechts Essen (2017). Kooperationsvereinbarung. (https://ris.essen.de/sdnetrim/UghVM0hpd2NXNFdFcxjZQ3tabpND7OufQlOINUIX3Ebnjc-5ASBJQm0QqbTjVu2/Kooperationsvereinbarung_Haus_des_Jugendrechts.pdf) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Haus des Jugendrechts Stuttgart Bad-Cannstatt (2002). Praxisbericht. (https://haus-des-jugendrechts-stuttgart.justiz-bw.de/pb/_Lde/Startseite/Download) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Haus des Jugendrechts Trier. (2011). Konzeptionspapier (liegt den Autoren vor).
- Henry, K. & Kralstein, D. (2011). *Community Courts: The research literature*. New York, Washington, D.C.: Center for Court Innovation & U.S. Bureau of Justice Assistance.
- Höyneck, T. & Leuschner, F. (2014). Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: Kassel University Press.
- Jung-Pätzold, U. & Hoffmann, T. (2015). Das Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis – Von der Skepsis zum „Pforzheimer Modell“. In Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.), *Aktuelle Fragen der Jugendstrafrechtspraxis: Häuser des Jugendrechts und Gewalt im Jugendstrafvollzug* (15–34). Heidelberg: Eigenverlag.
- Kilian, I. (2019). Kooperation von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe in den Häusern des Jugendrechts. Ein kritischer Blick. *Unsere Jugend*, 71 (5), 220–223.
- KrimZ (o.J.). Häuser des Jugendrechts. (<https://www.krimz.de/forschung/strafverfolgung/hdjr.html>) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Kunkel, P.-C., Kepert, J. & Pattar, A. K. (Hrsg.) (2018). *Sozialgesetzbuch VIII (7. Aufl.)*. Baden-Baden: Nomos.
- Lang, J. (2011). What is a Community Court? How the Model is Being Adapted Across the United States. New York, Washington, D.C.: Center for Court Innovation & U.S. Bureau of Justice Assistance.
- Laubenthal, K. (1993). *Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren*. Köln u.a.: Heymann.
- Laubenthal, K., Baier, H. & Nestler, N. (2015). *Jugendstrafrecht* (3. Aufl.). Heidelberg u.a.: Springer.
- Lee, E. & Martinez, J. (1998). *How it Works. A Summary of Case Flow and Interventions at the Midtown Community Court*. New York, Washington, D.C.: Center for Court Innovation & U.S. Bureau of Justice Assistance.
- Linz, S. (2013). Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2021). Häuser des Jugendrechts – ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? *Neue Kriminalpolitik*, 33 (2), 139–152.
- Meier, B.-D. (2018). Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland: Ein Leitfahren für Politik und Praxis* (643–663). Wiesbaden: Springer.
- Möhlne, A. (1998). Experten diskutieren über Kriminalität bei Jugendlichen: Noch besteht kein Grund zur Panik – Sozialarbeit ist wichtig. *Stuttgarter Zeitung* vom 21.01.1998.
- Monsieur, S. (2019). Jahresbericht 2019 des Kölner Haus des Jugendrechts. (https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=96352&search=1) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Müller, H., Mutke, B. & Wink, S. (2008). „Unter einem Dach“ – Neue Wege in der Jugendstrafrechtspflege. Das Haus des Jugendrechts Ludwigshafen. Ergebnisse einer Evaluation. Mainz: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2019). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII* (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Obst, W.-D. (1997). „Haus des Jugendrechts“ soll nach Cannstatt. *Stuttgarter Zeitung* vom 20.10.1997.
- Ostendorf, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. & Drenkhahn, K. (2020). *Jugendstrafrecht* (10. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Pleil, I. (2018a). Freistaat hält an Haus des Jugendrechts fest. *Dresdner Neuste Nachrichten* vom 26.04.2018.
- Pleil, I. (2018b). Haus des Jugendrechts nach Leipziger Vorbild in Dresden vom Tisch. *Dresdner Neuste Nachrichten* vom 27.05.2018.
- Polizeipräsidium Münster (2020). *Kriminalstatistik 2019*. Münster: Eigenverlag.
- Redaktion (1997). Streit um Wilhelmstraße 6. *Stuttgarter Zeitung* vom 30.10.1997.
- Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ (2020). Abschlussbericht der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“. Düsseldorf: Eigenverlag.
- Riekenbrauk, K. (2011). Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (1), 74–83.
- Riekenbrauk, K. (2014). Das „Kölner Haus des Jugendrechts“ – kein Modell für die Jugendhilfe. In F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug: Gedächtnisschrift für Michael Walter* (379–393). Berlin: Duncker & Humblot.
- Riekenbrauk, K. (2019). Sozialdatenschutz in der Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe. *Soziale Arbeit*, 68 (5/6), 198–208.
- Schatz, H. (2015). Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafrecht. In T. Rotsch, J. Brüning & J. Schady (Hrsg.), *Strafrecht – Jugendstrafrecht – Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis: Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag* am 7. Dezember 2015 (797–816). Nomos: Baden-Baden.
- SPD Bremen, Bündnis 90/Die Grünen Bremen, Die Linke Bremen (2019). Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2019–2023. (https://spd-land-bremen.de/Binaries/Binary_6302/Koalitionsvereinbarung-RGR-2019-2023-mit-U-final.pdf) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Stadt Münster (2019a). Einrichtung Haus des Jugendrechts. Öffentliche Beschlussvorlage V/0278/2019. (<https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=439090&type=do>) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Stadt Münster (2019b). Fachliche und konzeptionelle Anforderungen „Haus des Jugendrechts Münster“ aus der Perspektive des Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren, des Kriminalkommissariats KK 12 – Jugend und der Jugendstaatsanwaltschaft Kurzkonzept. (<https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=441400&type=do>) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Stadt Münster (2020). Niederschrift über die 39. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am Mittwoch, 29.01.2020. (<https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/getfile.php?id=456528&type=do>) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Stadt Osnabrück (2020). Jahresbericht 2019. Jugendgerichtshilfe. (https://www.osnabrueck.de/fileadmin/user_upload/Jahresbericht-2019-jgh.pdf) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Stinauer, T. (2009). Drei Behörden, eine Klingel. *Kölner Stadtanzeiger* vom 13.06.2009.
- Sviridoff, M., Rottman, D. B., Weidner, R., Cheesman, F., Curtis, R., Hansen, R. & Ostrom, B. J. (2002). *Dispensing Justice Locally: The Impact, Costs and Benefits of the Midtown Community Court*. New York, Washington, D.C.: Center for Court Innovation & National Center for State Courts.
- Thüringer Generalstaatsanwaltschaft (2010). *Jugendstation Jena*. (https://staatsanwalt.schaffhausen.thueringen.de/media/tmmjv_staatsanwaltschaft/StAen/Gera-Jugendstation/Jugendstation-jena.pdf) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Thüringer Generalstaatsanwaltschaft (2014). *Jugendstation Gera*. (https://staatsanwalt.schaffhausen.thueringen.de/media/tmmjv_staatsanwaltschaft/StAen/Gera-Jugendstation/Jugendstation-gera.pdf) (letzter Aufruf am: 31.01.2021).
- Trenczek, T. & Goldberg, B. (2016). *Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafrecht*. München: Boorberg.
- Verrel, T. (2012). Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“. In E. Hilgendorf & R. Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz* (521–531). Baden-Baden: Nomos.